

## **Förderrichtlinie Verfügungsfonds Heppenheim**

Zur Attraktivierung der Heppenheimer Innenstadt soll in Ergänzung des Funktions- und Gestaltungskonzeptes ein Verfügungsfonds aufgelegt werden. Dieser Fonds soll den privaten Akteuren die Möglichkeit geben, im öffentlichen Raum mit zu gestalten und somit unter Beteiligung öffentlicher Mittel für eine schnellere Umsetzung der Umfeldverbesserung zu sorgen. Insbesondere die verbesserte Darstellung der eigenen Immobilien und Betriebe soll die Kernbereichsfunktion stärken.

### **§ 1 Ziele**

- (1) Mit dem Verfügungsfonds sollen Projekte und Maßnahmen unterstützt werden, die eine Attraktivitätssteigerung der Innenstadt bezwecken.
- (2) Ziel ist die Förderung privaten Engagements, privater Investitionen sowie privat-öffentlicher Zusammenarbeit. Dabei sollen bestehende Strukturen ergänzt und weiterentwickelt werden.

### **§ 2 Organisation**

- (1) Das Citymanagement als Aufgabenträger ist Ansprechpartner, bearbeitet Anträge und berät Antragsteller. Es wird durch das Kernbereichsmanagement, insbesondere im Bereich des Fördermitteleinsatzes, unterstützt.
- (2) Die lokale Partnerschaft entscheidet im Einvernehmen mit dem Magistrat die generelle Mittelverwendung des Verfügungsfonds.

### **§ 3 Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der Verfügungsfonds fördert Projekte in der Innenstadt Heppenheims. Der räumliche Geltungsbereich entspricht den Fördergebietsgrenzen des Programms Aktive Kernbereiche und schließt im Einzelfall die angrenzenden Randbereiche mit ein, wenn ein Zusammenhang zum Satzungsgebiet besteht.

### **§ 4 Zusammensetzung der Fonds-Mittel**

- (1) Der Fonds finanziert sich jeweils zur Hälfte aus Mitteln von Privaten und aus öffentlichen Mitteln.
- (2) Der aus öffentlichen Fördermitteln bestehende Anteil des Fonds unterliegt den jeweils geltenden Städtebauförderrichtlinien.

### **§ 5 Grundsätze der Förderung**

Gefördert werden Projekte und Maßnahmen, die dem Ziel und Zweck des Verfügungsfonds Heppenheim gem. § 1 entsprechen und die nachfolgenden Anforderungen erfüllen.

- (1) Die zu fördernden Projekte müssen deutliche qualitative Verbesserungen erbringen, das Gesicht des Zentrums aufwerten und die Aufenthaltsqualität steigern oder einer verbesserten Vermarktung der Innenstadt dienen.
- (2) Die lokale Partnerschaft behält sich vor, die Förderung einzelner Projekte an Auflagen zu binden.
- (3) Die kumulative Förderung eines Projektes aus mehreren Programmen ist nicht zulässig.
- (4) Förderungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch den Verfügungsfonds besteht nicht.

## **§ 6 Gegenstand der Förderung und förderungswürdige Leistungen**

Gefördert werden können:

- (1) Investitionen im öffentlichen Raum, wie z.B. Möblierung, Beleuchtung, Kunst, Begrünung u.Ä.
- (2) Investitionen in die Infrastruktur und Ausstattung für Veranstaltungen und Aktionen.
- (3) Konzepte, Beratungsleistungen und Planungen, die eine Attraktivitätssteigerung des Zentrums zum Ziel haben bzw. unterstützen.
- (4) Werbung, Printmedien und Kommunikation, die eine Attraktivitätssteigerung des Zentrums zum Ziel haben bzw. unterstützen.

## **§ 7 Antragssteller und Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsberechtigt sind:

- Immobilieneigentümer innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 3 des Verfügungsfonds.
- Gewerbetreibende mit einem Betrieb innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches gem. §3 des Verfügungsfonds.
- Institutionen, welche sich den Zielen dieser Richtlinie verpflichten.

## **§ 8 Art und Umfang der Förderung**

Die Förderung privater Investitionen erfolgt durch Zuschüsse. Hierbei ist zu beachten:

- (1) Als förderfähige Kosten nach § 6 können bis zu 100% der nachgewiesenen Investitionskosten angenommen werden.
- (2) Die Förderquote beträgt bis zu 50% der förderfähigen Kosten.
- (3) Gefördert werden kann ausschließlich der unrentierliche Teil der förderfähigen Kosten.

## **§ 9 Inhalte des Förderantrags**

Der Förderantrag besteht aus folgenden Unterlagen:

- (1) Vollständig ausgefülltes Antragsformular mit Beschreibung des Vorhabens.
- (2) Kostenschätzungen bzw. qualifizierte Kostenvoranschläge.
- (3) Nach Absprache mit dem Citymanagement sind ggf. weitere Unterlagen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich sind, einzureichen.

## **§ 10 Antragsstellung und Verfahren**

- (1) Die Antragsstellung auf Förderung erfolgt beim Citymanagement. Der Antrag ist im Vorfeld mit dem Citymanagement abzustimmen. Es besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Mit dem Projekt oder der Maßnahme darf erst nach der Antragstellung und Beurteilung durch das Citymanagement begonnen werden.  
In begründeten Ausnahmefällen kann das Citymanagement einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen.
- (3) Das Citymanagement kann jederzeit die Durchführung der Maßnahmen überprüfen.

## **§ 11 Mittelverwendung und Auszahlungsmodalitäten**

- (1) Der Antragsteller muss gegenüber dem Kernbereichsmanagement einen Nachweis über die entstandenen Kosten führen. Dieser erfolgt über Rechnungen oder einen Verwendungsnachweis.
- (2) Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt nach Prüfung der Rechnungen oder des Verwendungsnachweises durch den Kernbereichsmanager, dem die treuhänderische Buchhaltung obliegt.

- (3) Entspricht die Ausführung nicht den Bewilligungsgrundlagen, behält sich die Bewilligungsstelle die Rücknahme bzw. anteilige Reduzierung der bewilligten Fördermittel vor.

## **§ 12 Zeitlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Förderrichtlinie tritt mit Beschluss des Magistrats der Stadt Heppenheim am 24.10.2012 in Kraft.

Heppenheim, den 24.10.2012

DER MAGISTRAT DER KREISSTADT HEPPENHEIM

Rainer Burelbach  
BGM